

1420 Fr. jährlich, vom zurückgelegten 18. Altersjahr des jüngsten Kindes an, für die Dauer ihres ganzen Lebens verlustig gehen. Dass der Kläger erklärt hat, dieses Risiko auf sich nehmen zu wollen, ist für den Richter nicht verbindlich.

3. — Ebenso ist kein Grund vorhanden, für die Prothesen, Krücken und deren Reparatur anstatt einer Kapitalentschädigung eine Rente zuzusprechen. . . .

4. — Angesichts der Solvenz der Beklagten ist auch dem heute zum ersten Mal vorgebrachten Begehren des Klägers um Sicherung der Rente keine Folge zu geben. Dagegen ist das ein offenbares redaktionelles Versehen enthaltende Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils dahin abzuändern, dass die in monatlichen Raten zum voraus zahlbare Rente von jährlich 3600 Fr. erstmals schon am 4. Mai 1911 (statt erst am 4. Juni 1911) fällig ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 10. Dezember 1913 im Sinne der Erwägungen bestätigt.

VI. PROZESSRECHT PROCÉDURE

14. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Januar 1914 i. S.
Bea, Beklagter, gegen Steuerer, Kläger.

Streitwertsberechnung beim Berufungsverfahren: Massgebend ist der Vermögenswert des eingeklagten Anspruches, nicht der für seinen Bestand präjudiziellen Rechte. — Ob mehrere, von verschiedenen Personen erhobene Ansprüche nach Art. 60 Abs. 1 OG zusammengezählt werden können, hängt davon ab, ob die kantonalen Instanzen sie auf Grund ihres Prozessrechtes in einem Verfahren behandelt haben oder nicht. Verneinendenfalls kann das Bundesgericht nicht nachträglich die Prozesse vereinigen.

In tatsächlicher Beziehung wird auf den das gleiche Streitverhältnis betreffenden Entscheid des Bundesgerichts vom 20 Februar 1914 i. S. Bea g. Stumpf (hier vor S. 45) verwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage richtet sich auf Bezahlung von 1500 Fr. nebst Zins und es fehlt daher der nach Art. 59 OG erforderliche Minimalstreitwert. Mit Unrecht wendet der Berufungskläger ein, in Wirklichkeit müsse über die Gültigkeit des Vertrages entschieden werden, wonach das fragliche Automobil für 5000 Fr. verkauft worden sei. Für die Streitwertberechnung kommt es auf den Betrag des eingeklagten Anspruchs an, nicht auf den Vermögenswert von Rechten (wie hier der Kaufpreisforderung), die für die Beurteilung jenes Anspruches von präjudizieller Bedeutung sein können.

Im weitern darf bei der Berechnung des Streitwertes der eingeklagten Forderung auch nicht etwa die Forderung des Stumpf von 3500 Fr. hinzugezählt werden. Freilich ist Stumpf neben dem Kläger mit dem Beklag-

ten in das streitige Vertragsverhältnis getreten. Auch er hat ferner Klage erhoben — auf Erstattung der von ihm bezahlten Quote von 3500 Fr. — und der Beurteilung dieser Klage ist wohl der nämliche Tatbestand zu Grunde zu legen und es sind dabei die nämlichen Rechtsfragen zu lösen (namentlich die Frage, ob man es mit einem Kauf- oder Sicherungsgeschäfte zu tun habe). Allein diesen Momenten kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Damit nämlich mehrere von verschiedenen Personen erhobene Ansprüche bei der Streitwertberechnung zusammengezählt werden können, verlangt der Art. 60 Abs. 1 OG, dass diese Personen sie « in einer Klage » als « Streitgenossen » geltend gemacht haben. Hier ist nun aber ihre Geltendmachung vor den kantonalen Instanzen in zwei selbständigen Prozessverfahren erfolgt. Ob dies richtig und eine Vereinigung der Klagen in einem Prozesse unzulässig gewesen sei, entscheidet sich nach kantonalem Prozessrechte. Der Berufungskläger erklärt übrigens, dass nach der Basler ZPO für die Kläger keine Möglichkeit bestanden habe, in einem Verfahren zu klagen. Das Bundesgericht aber hat im Berufungsverfahren lediglich darauf abzustellen, ob die kantonalen Instanzen auf Grund ihres Prozessrechts die verschiedenen Ansprüche tatsächlich in einem Verfahren behandelt haben oder nicht. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann das Bundesgericht nicht nachträglich von sich aus für die Berufungsinstanz eine Vereinigung der Prozesse eintreten lassen und es ist alsdann auch ausgeschlossen, bei der für den einen Prozess vorzunehmenden Streitwertberechnung den im andern erhobenen Anspruch mitzuberücksichtigen (vergl. auch AS 23 II S. 1680 Erw. 2 und 25 II S. 980; WEISS, Berufung, S. 63 Ziffer 3). Hieran ändert auch nichts, dass auf diese Weise die verschiedenen Ansprüche unter Umständen deshalb durch sachlich sich widersprechende Entscheidungen erledigt werden, weil nur hinsichtlich einzelner die Berufung zulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

15. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Januar 1904 i. S.
Ernst & Cie., Klägerin, gegen Müller und Diener, Beklagte.

Schiedsvertrag: Dessen Rechtsgültigkeit ist vom ordentlichen Richter zu prüfen. Er ist ein materiell-rechtlicher Vertrag und gehört dem Bundesprivatrechte mindestens soweit an, als ihm die vertraglichen Beziehungen, zu deren Beurteilung der Schiedsrichter berufen wird, angehören. Die Anwendung der vom kantonalen Rechte für ihn aufgestellten Formvorschriften kann das Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht nachprüfen, wohl aber, ob ein Schiedsvertrag durch konkludente Handlungen zustande gekommen sei und ob er oder das auf ihn gegründete Verfahren gegen Art. 17 aOR verstosse.

1. — Am 27. November 1909 hat J. Straub seine bei Frauenfeld gelegene Mühle an F. Zwicky verkauft. In der Folge entstanden aus diesem Kauf Streitigkeiten und die Parteien einigten sich am 4. Februar 1910, sie durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, bestehend aus den heutigen zwei Beklagten, Gerichtspräsident Müller und Friedensrichter Diener, sowie Mechaniker A. Ernst, Teilhaber der klägerischen Firma, Ernst & Cie in Müllheim. Das Schiedsgericht beschränkte sich nicht auf die Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen, sondern traf hinsichtlich des Streitobjektes bestimmte Verwaltungsanordnungen. So beschloss es am 23. Juli 1910 auf Grund einer Einigung der Parteien und einer von diesen ihm erteilten Vollmacht, die beiden bisherigen Wasserräder der Mühle durch ein neues zu ersetzen und die Erstellung dieses Rades dem Mechaniker Ernst, Mitglied des Schiedsgerichts zu übertragen. Die von Ernst